jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/29 7Ob92/99a, 7Ob148/01t, 7Ob200/00p, 1Ob110/02m, 8Ob183/02y, 4Ob226/03v, 7Ob112/04b,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.2000

Norm

BVergG 1993 §98
BVergG 1997 §122
Tiroler Vergabegesetz §14
Tiroler Vergabegesetz 1998 §25
NÖ VergG §24 Abs1

Rechtssatz

Dem übergangenen Bestbieter steht auch "entgangener Gewinn" im Sinne des Erfüllungsinteresse zu.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 92/99a
  Entscheidungstext OGH 29.03.2000 7 Ob 92/99a
  Veröff: SZ 73/62
- 7 Ob 148/01t
  Entscheidungstext OGH 27.06.2001 7 Ob 148/01t
- 7 Ob 200/00p
  Entscheidungstext OGH 27.06.2001 7 Ob 200/00p
  Auch; Beisatz: Ein fehlendes Verschulden ist seitens den Auftraggebers zu behaupten und zu beweisen. (T1); Veröff: SZ 74/115
- 1 Ob 110/02m
  Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 110/02m
  Beisatz: Sind in der Ausschreibung die Zuschlagskriterien nicht gewichtet, kann der Billigstbieter den ihm obliegenden Beweis auch Bestbieter zu sein, nicht erbringen. Er kann daher nicht das Erfüllungsinteresse, sondern nur den Vertrauensschaden begehren. (T2); Veröff: SZ 2003/26
- 8 Ob 183/02y
  Entscheidungstext OGH 10.04.2003 8 Ob 183/02y
  Beis wie T1; Beisatz: Es kann aber nicht gleichzeitig begehrt werden, so gestellt zu werden, wie wenn der Vertrag erfüllt worden wäre und andererseits auch jene Aufwendungen ersetzt zu erhalten, die für das Zustandekommen

des Vertrages getätigt wurden. (T3)

- 4 Ob 226/03v
  Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 226/03v
  Beisatz: Der Ersatzanspruch ist bei gemeinschaftskonformer Auslegung nicht auf den Anspruch auf Ersatz der Kosten der Angebotsstellung und der durch die Teilnahme am Vergabeverfahren entstandenen sonstigen Kosten beschränkt. (T4); Beisatz: Hier: § 24 Abs 1 NÖ VergG. (T5); Beisatz: Voraussetzung für die Zulässigkeit der klagsweisen Geltendmachung dieses Anspruchs ist die Durchführung eines Feststellungsverfahrens beim UVS im Sinn des § 18 Abs 3 NÖ VergG. (T6)
- 7 Ob 112/04b
  Entscheidungstext OGH 16.06.2004 7 Ob 112/04b
  Veröff: SZ 2004/94
- 3 Ob 177/05h
  Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 177/05h
  Auch; Beis wie T5; Beis wie T6
- 10 Ob 9/05d
  Entscheidungstext OGH 24.01.2006 10 Ob 9/05d
  Auch
- 4 Ob 98/08b
  Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 98/08b
  Auch; Beis gegenteilig zu T2 (siehe RS0123902)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113629

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at